

C
Apothekerberuf

C

I. Apothekerberuf

Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Bundesärzteordnung, der Approbationsordnung für Ärzte, der Bundes-Apothekerordnung, der Approbationsordnung für Apotheker, dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, der Prüfungsordnung für Zahnärzte und der Bestallungsordnung für Ärzte

Vom 5. Juni 1975
(GVBl. S. 234, BS 2122-2)
i. d. F. des Landesgesetzes zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung
(s. B 13, Art. 66)

§ 1

- (1) Zuständige Behörde zur Durchführung
1. der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 4. Februar 1970 (BGBl. I S. 237), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 773),
 2. der §§ 35 und 36 der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458),
 3. der Bundes-Apothekerordnung¹⁾ vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
 4. der §§ 18 und 19 der Approbationsordnung für Apotheker vom 23. August 1971 (BGBl. I S. 1377),
 5. des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes zur Anpassung gesetzlich festgelegter Zuständigkeiten an die Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche von Bundesministern (Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz) vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), und
 6. des § 59 der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37), zuletzt geändert durch § 48 der Verordnung über den Schutz von Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV –) vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173), ist das Landesamt für Jugend und Soziales¹⁾.

(2)

1. Zuständige Gesundheitsbehörde nach § 3 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte und

1) Zuständig für die Erteilung der Approbation als Apotheker und für die Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (s. B 14. II. 5.1; Bundesapothekenordnung; s. BR I 1).

Seite 2

2. zuständige Behörde nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Approbationsordnung für Apotheker²⁾ ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport^{2).}

(3) Zuständige Landesbehörde zur Durchführung der Approbationsordnung für Ärzte, der Approbationsordnung für Apotheker³⁾ und der Prüfungsordnung für Zahnärzte im übrigen ist das Landesprüfungsamt³⁾ für Studierende der Medizin und der Pharmazie.

§ 2

Zuständige Landesbehörden sind

1. das Landesamt für Jugend und Soziales
zur Durchführung des § 62 Abs. 3 und der §§ 63 bis 67 und
2. das Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und der Pharmazie
zur Durchführung der übrigen Bestimmungen

der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1334), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung über die Neugliederung der Medizinalassistentenzeit und über die Approbationsurkunde vom 24. Februar 1970 (BGBl. I S. 214), in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1509) und den Vorschriften des Sechsten Abschnitts der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458).

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

2) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (s. B 14. II. 5) ist zuständig für die Benennung einer geeigneten Stelle zur Durchführung der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen (s. C 3; Approbationsordnung für Apotheker: s. BR I 2).

3) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und der Pharmazie – (s. C 6, C 6.1) ist zuständig z. B. für die Durchführung der Abschnitte 1–3 der Pharmazeutischen Prüfung und die Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen (Approbationsordnung für Apotheker: s. BR I 2).

Landesprüfungsamt für Medizin, Pharmazie, Psychotherapie und Zahnmedizin¹⁾

Das Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und der Pharmazie und das Landesprüfungsamt für Psychotherapie sind organisatorisch der Gesundheitsabteilung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung angegliedert. Beim Landesprüfungsamt ist auch die Geschäftsstelle des Ausschusses für die Zahnräztlichen Prüfungen angesiedelt. Das Landesprüfungsamt arbeitet eng mit den zuständigen Stellen der Johannes Gutenberg-Universität (www.uni-mainz.de) und der Universitätsmedizin Mainz (www.um-mainz.de (<http://www.um-mainz.de/rfl/studium-lehre/uebersicht.html>)) zusammen.

Das Landesprüfungsamt organisiert die Prüfungen, nimmt die Anträge entgegen, erteilt die Ladungen und bearbeitet die Widersprüche.

Zum Service gehören die Anrechnung der Studienleistungen und Studienzeiten im In- und Ausland, Klärung von Einzelfragen für Famulatur, Krankenpflegedienst und für das Praktische Jahr.

Informationen für Studierende der Medizin

In den einzelnen Phasen des Medizinstudiums sind neben den eigentlichen Leistungsnachweisen weitere Ausbildungsnachweise (z.B. Krankenpflegedienst, Famulatur, Praktisches Jahr) zu erbringen. Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Abschnitten der Ärztlichen Prüfung.

Allgemeine Hinweise zu den Prüfungen und deren Zulassungsvoraussetzungen in Medizin:
<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landespruefungsamt/medizin/>

Informationen für Studierende der Pharmazie

In den einzelnen Phasen des Pharmaziestudiums sind neben den eigentlichen Leistungsnachweisen weitere Ausbildungsnachweise (z.B. Famulatur, Praktische Ausbildung) zu erbringen. Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Abschnitten der Pharmazeutischen Prüfung.

Allgemeine Hinweise zu den Prüfungen und deren Zulassungsvoraussetzungen in Pharmazie:
<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landespruefungsamt/pharmazie/>

Informationen für Studierende der Zahnmedizin

In den einzelnen Phasen des Studiums der Zahnmedizin sind zahlreiche Ausbildungsnachweise zu erbringen. Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Zahnräztlichen Prüfungen.

Allgemeine Hinweise zu den Prüfungen und deren Zulassungsvoraussetzungen in Zahnmedizin:
<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landespruefungsamt/zahnmedizin/>

¹⁾ Veröffentlicht durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unter [www.lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landespruefungsamt/](https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landespruefungsamt/).

Informationen zur Ausbildung Psychotherapie

Allgemeine Informationen zur Ausbildung: <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landespruefungsamt/ausbildung-psychotherapie/>

Allgemeine Hinweise zu den staatlichen Prüfungen und deren Zulassungsvoraussetzungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichentherapeuten: <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landespruefungsamt/psychotherapie/>

Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten

Hinweise zur Anerkennung/Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten: https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Arbeit/LPA/Anrechnung_Studienzeiten_Anerkennung_Studienleistungen_alle_Studiengaenge.pdf

Antrag auf Anerkennung/Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten: https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Arbeit/LPA/Antrag_Anrechung_Studienleistungen.pdf

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Landesprüfungsamt

Schießgartenstraße 6
55116 Mainz

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag
9.00 bis 12.00 Uhr

für den Bereich Medizin

Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M 1)

Anrechnungen Ausland

Norbert Beicht
Telefon 06131 967-561
Telefax 06131 967-12561
beicht.norbert(at)lsjv.rlp.de

Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M 2)

Bahar Gezgin
Telefon 06131 967-567
Telefax 06131 967-12567
gezgin.bahar(at)lsjv.rlp.de

Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M 3)

Anrechnungen Inland
Heidi Bauer
Telefon 06131 967-562
Telefax 06131 967-12562
bauer.heidi(at)lsjv.rlp.de

für den Bereich Pharmazie

alle Prüfungen

Anrechnungen In- und Ausland

Derya Sevim

Telefon 06131 967-563

Telefax 06131 967-12563

sevim.derya(at)lsjv.rlp.de

für den Bereich Zahnmedizin

alle Prüfungen

Anrechnungen In- und Ausland

Derya Sevim

Telefon 06131 967-563

Telefax 06131 967-12563

sevim.derya(at)lsjv.rlp.de

für den Bereich Psychotherapie

Grit Fischer

Telefon 06131 967-565

Telefax 06131 967-12565

fischer.grit(at)lsjv.rlp.de

In unserem Online-Service-Center können Sie Fragen stellen und weitere Informationen, Zuständigkeiten und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden.

D
Berufsvertretung,
Berufsgerichtsbarkeit,
Wohlfahrtseinrichtungen

D

Berufsordnung für Apotheker¹⁾ der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz hat sich in der Vertreterversammlung vom 21. November 2015 aufgrund des § 15 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 4 Heilberufsgesetz (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 folgende vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie mit Schreiben vom 4. Februar 2016 genehmigte Berufsordnung gegeben. Die von der Vertreterversammlung am 24. November 2018 beschlossenen und vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie am 3. Dezember 2018 genehmigte Änderungen sind berücksichtigt.

Präambel

Der Apotheker hat die öffentliche Aufgabe, die Bevölkerung ordnungsgemäß mit Arzneimitteln, zu versorgen.

Der Auftrag des Apothekers kann insbesondere umfassen:

- Die Forschung, Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Zulassung, Nutzenbewertung, Zertifizierung und Anmeldung von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Bioziden, Kosmetika und Nahrungsergänzungsmitteln,
- die Bevorratung und Abgabe dieser Produkte,
- die Erfassung von Risiken dieser Produkte,
- die Sicherung der Qualität und der effizienten Anwendung dieser Produkte,
- die Organisation und Kontrolle des Umgangs mit diesen Produkten,
- die Beratung der Patienten, Verbraucher und Beteiligten im Gesundheitssystem über diese Produkte.

Er kann auch umfassen

- Sonstige pharmazeutische Leistungen wie die Medikationsanalyse,
- Medikationsmanagement und das Arbeiten im medizinisch wissenschaftlichen Bereich,
- präventive Leistungen zur Erhaltung der Gesundheit.

Der Apotheker handelt im Rahmen seines freien Heilberufs eigenverantwortlich und fachlich unabhängig.

Er übt seinen Beruf in verschiedenen Tätigkeitsbereichen aus, insbesondere

- in der öffentlichen Apotheke,
- im Krankenhaus,
- im pharmazeutischen Großhandel und medizinischen Fachhandel,
- in der Pharma- sowie Medizinprodukte-, Kosmetika-, Nahrungsergänzungsmittel- und Biozidindustrie,
- in Prüfinstitutionen und als Sachverständiger,
- in der Bundeswehr,
- in Behörden, Körperschaften und Verbänden,
- an der Universität, in Lehranstalten und Berufsschulen.

1) Diese Formulierung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit die maskuline Form, ohne hiermit diskriminieren zu wollen.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz sowie für alle vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich dieser Berufsordnung apothekerlich tätigen Berufsangehörigen und regelt deren Berufsrechte und -pflichten.

(2) Unter apothekerlicher Berufsausübung ist jede Tätigkeit eines Apothekers zu verstehen, bei der apothekerliche Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden.

**§ 2
Berufsausübung**

(1) Der Apotheker hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat dem Vertrauen zu entsprechen, das den Angehörigen seines Berufes entgegengebracht wird.

(2) Der Apotheker hat sich über die für seine Berufsausübung geltenden Gesetze, Verordnungen und das Satzungsrecht der Landesapothekerkammer zu informieren. Er ist verpflichtet, diese Bestimmungen zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.

(3) Die fachlichen Standards (z.B. Leitlinien) zur Sicherung der Qualität der Berufsausübung sind zu beachten.

**§ 3
Berufspflichten**

(1) Der Apotheker ist verpflichtet, sich gegenüber den Angehörigen seines Berufes und anderer Gesundheitsberufe kollegial zu verhalten.

(2) Der Apotheker hat das Ansehen des Berufsstandes und des Betriebes zu wahren, in dem er tätig ist.

(3) Der Apotheker hat Anfragen der Landesapothekerkammer, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben an ihn richtet, in angemessener Frist zu beantworten.

(4) Der Apotheker ist verpflichtet, beim Führen einer Bezeichnung nach der Weiterbildungsortsordnung die dort niedergelegten Bestimmungen einzuhalten.

(5) Der Apotheker darf gegen einen nach § 9 Apothekengesetz geschlossenen Pachtvertrag, einen nach § 12a Apothekengesetz geschlossenen Heimversorgungsvertrag, einen nach § 13 Apothekengesetz geschlossenen Verwaltervertrag sowie gegen einen nach § 14 Apothekengesetz geschlossenen Krankenhausversorgungsvertrag nicht schuldhaft verstossen.

(6) Der Apotheker ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Beschaffenheit, Größe und Einrichtung der Apothekenbetriebsräume den Anforderungen der Apothekenbetriebsordnung entsprechen, um einen ordnungsgemäßen Apothekenbetrieb zu gewährleisten. Insbesondere muss die Offizin einen Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen haben und soll nach § 4 Abs. 2a Apothekenbetriebsordnung barrierefrei erreichbar sein. Des Weiteren gelten die Vorschriften der Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz.

§ 4
Haftpflicht

(1) Der Apotheker ist verpflichtet, sich gegen die aus der Ausübung seines Berufs ergebenen Haftpflichtansprüche nach Art und Umfang dem Risiko angemessen zu versichern und dies auf Verlangen der Landesapothekerkammer nachweisen. Die Versicherungspflicht besteht für den Apotheker persönlich, es sei denn der Apotheker ist in vergleichbarem Umfang im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gegen Haftpflichtansprüche abgesichert.

(2) Die Landesapothekerkammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

§ 5
Eigenverantwortlichkeit

Der Apotheker entscheidet in pharmazeutischen Fragen frei und eigenverantwortlich. Vereinbarungen, die diese Unabhängigkeit beeinträchtigen, sind unzulässig.

§ 6
Fortbildung

Der Apotheker, der seinen Beruf ausübt, hat die Pflicht, die erforderlichen Fachkenntnisse durch fortwährende Fortbildung in geeigneter Weise zu erhalten und weiterzuentwickeln. Der Apotheker muss gegenüber der Landesapothekerkammer seine Fortbildung in geeigneter Form nachweisen können, z.B. durch das freiwillige Fortbildungszertifikat der Landesapothekerkammer.

§ 7
Qualitätssicherung

(1) Der Apotheker hat geeignete, nachweisbare Maßnahmen zu ergreifen, die der Sicherung der Qualität pharmazeutischer Tätigkeiten und Leistungen dienen.

(2) Der Apotheker, der das Qualitätszertifikat der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz nach deren QMS-Satzung unberechtigt nutzt, verstößt gegen die Berufsordnung.

(3) Der Apotheker, der die Ausübung pharmazeutischer Tätigkeiten durch nicht ausreichend qualifiziertes Personal anordnet oder duldet, verstößt gegen die Berufsordnung.

§ 8
Pharmakovigilanz – Arzneimittelsicherheit

Der Apotheker wirkt bei der Ermittlung, Erkennung, Erfassung und Weitergabe von Arzneimittelrisiken mit. Er hat seine Feststellungen oder Beobachtungen der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker unverzüglich mitzuteilen. Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Behörde nach der Apothekenbetriebsordnung bleibt unberührt.

**§ 9
Belieferung von Verschreibungen**

Der Apotheker hat ärztliche Verschreibungen in einer ihnen angemessenen Zeit ohne schuldhaftes Zögern zu beliefern. Gleichermaßen gilt für die Anfertigung von Rezepturen, die mit von der Apothekenbetriebsordnung vorgeschriebenen Geräten hergestellt werden können.

**§ 10
Beratung**

(1) Patienten und Ärzte sind über Arzneimittel herstellerunabhängig zu beraten und zu informieren, insbesondere wenn dies aus Gründen der Arzneimittelsicherheit oder einer sinnvollen Therapiebegleitung erforderlich ist. Hierzu ist der Apotheker verpflichtet, den Beratungsbedarf des Verbrauchers durch geeignete Fragen aktiv festzustellen. Durch die Information und Beratung des Verbrauchers darf die ärztliche Therapie nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Apotheker bietet auf Wunsch patientenorientierte pharmazeutische Betreuung an, die im Einvernehmen mit Arzt und Patient erfolgt.

(3) In der Apotheke muss die Möglichkeit zur vertraulichen Beratung gewährleistet sein.

**§ 11
Abgabe an Kinder**

Sofern Arzneimittel an Kinder abgegeben werden, trägt der Apotheker besondere Verantwortung, die Arzneimittelsicherheit zu bewahren und einem Arzneimittelmissbrauch vorzubeugen.

**§ 12
Notdienst**

Der Leiter einer öffentlichen Apotheke hat die ordnungsgemäße Teilnahme seines Betriebes am Notdienst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Anordnungen der Landesapothekerkammer sicherzustellen. Hierfür hat er insbesondere Arzneimittel in einer Art und Menge zu bevoorraten, die im Notdienst erfahrungsgemäß benötigt werden. Kann die notdienstbereite Apotheke das erforderliche Arzneimittel nicht liefern, hat sie die notwendige Hilfestellung zur Erlangung des Arzneimittels zu gewähren.

**§ 13
Zustellung von Arzneimitteln durch Boten**

Im Falle der Zustellung von Arzneimitteln durch Boten hat der Apotheker pharmazeutisches Personal einzusetzen, sofern nicht Gelegenheit besteht, den Verbraucher pharmazeutisch zu beraten. Die Pflicht zur Prüfung einer ärztlichen Verschreibung durch pharmazeutisches Personal der Apotheke vor der Abgabe der Arzneimittel bleibt unberührt.

**§ 14
Verbot der Heilkunde**

Die Ausübung der Heilkunde verstößt gegen die Berufspflichten. Die Mitteilung von Mess- und Referenzwerten sowie eine daraus resultierende Empfehlung, einen Arzt aufzu-

suchen, stellt keine Ausübung der Heilkunde dar, sofern kein konkreter Krankheitsbezug hergestellt wird.

§ 15**Freie Apothekenwahl/Unabhängigkeit der Arzneimittelauswahl**

(1) Der Apotheker arbeitet in Ausübung seines Berufes mit Personen und Institutionen des Gesundheitswesens, auch der Alten- und Krankenpflege zusammen.

(2) Unzulässig sind jedoch gesetzlich nicht ausdrücklich zugelassene Vereinbarungen, Absprachen und schlüssige Handlungen wie z.B. Rat, Tat und Organisationshilfe oder Zuwendungen, die eine bevorzugte Lieferung von Arzneimitteln, die Zuführung von Patienten, die Zuweisung von Verschreibungen oder die Abgabe von Arzneimitteln ohne volle Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben oder zur Folge haben können.

§ 16**Verschwiegenheit und Datenschutz**

(1) Der Apotheker ist zur Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse verpflichtet, die ihm in Ausübung seines Berufes bekannt werden. Er hat alle unter seiner Leitung tätigen Personen, die nicht der Berufsvorschrift unterliegen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.

(2) Die Speicherung und Nutzung patientenbezogener Daten bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Betroffenen, sofern sie nicht nach dem Bundesdatenschutzgesetz oder anderen Ermächtigungsgrundlagen zulässig sind oder von gesetzlichen Bestimmungen gefordert werden.

(3) Der Apothekenleiter hat beim Ausscheiden aus seiner Apotheke oder bei deren Schließung dafür zu sorgen, dass die in Ausübung seines Berufs gefertigten patientenbezogenen Aufzeichnungen und sonstigen dort vorhandenen Patientenunterlagen nach den Vorschriften der Schweigepflicht und des Datenschutzes untergebracht und nur für Berechtigte zugänglich gemacht werden.

§ 17**Wettbewerb und Werbung**

(1) Apotheken unterliegen dem Wettbewerb. Wettbewerb ist verboten, wenn er unlauter ist. Der Apotheker ist verpflichtet, seine Verantwortung im Rahmen der Gesundheitsberufe wahrzunehmen. Er hat dem Arzneimittelfehlgebrauch entgegenzuwirken und in seinem gesamten Verhalten die ordnungsgemäße Berufsausübung zu stärken. Er hat durch seine berufliche Integrität das Vertrauen der Bevölkerung in seine Tätigkeit zu erhalten und zu fördern.

- (2) Bei der Werbung hat der Apotheker die folgenden Grundsätze zu beachten:
1. Nicht erlaubt ist eine Werbung, die irreführend oder nach Form, Inhalt oder Häufigkeit übertrieben oder unangemessen wirkt, sowie eine Werbung, die einen Fehlgebrauch von Arzneimitteln begünstigt. Die Werbung des Apothekers darf seinem beruflichen Auftrag, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen, nicht widersprechen.
 2. Die Werbung des Apothekers für Dienstleistungen muss seiner besonderen Stellung als Angehöriger eines Heilberufes und den Geboten einer wahren und sachlichen Information ohne wertende Zusätze entsprechen.

- (3) Nicht erlaubt sind vorbehaltlich der besonderen Umstände des Einzelfalles:
1. jegliche Werbemaßnahmen für verschreibungspflichtige Arzneimittel außerhalb der Apothekenbetriebsräume;
 2. das Vortäuschen einer bevorzugten oder besonderen Stellung der eigenen Apotheke, der eigenen Person oder des Apothekenpersonals;
 3. eine irreführende Namensgebung der Apotheke;
 4. die kostenlose Abgabe von Arzneimitteln auch als Proben oder die kostenlose Durchführung von Untersuchungen wie z.B. Blutdruckmessung, physiologisch-chemische Untersuchungen;
 5. das Abgehen von den sich aus der Arzneimittelpreisverordnung ergebenden einheitlichen Apothekenabgabepreisen, insbesondere das Gewähren von Rabatten und sonstigen Preisnachlässen bei verschreibungspflichtigen Fertigarzneimitteln und Rezepturen sowie die Werbung hierfür;
 6. die Erstattung der Praxisgebühr, der Verzicht oder teilweise Verzicht auf gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlungen oder Mehrzahlungen oder das Einbehalten eines Befreiungsbescheides einer Krankenkasse in der Apotheke sowie Hinweise darauf;
 7. Zugaben, Zuwendungen oder Warenproben zu gewähren, soweit es das Wettbewerbsrecht nicht gestattet;
 8. Geschäftsbeziehungen mit Herstellern, Vertriebsunternehmen oder Großhandelsunternehmen in der Weise zu unterhalten, dass apothekenpflichtige Arzneimittel unmittelbar an Patienten, Ärzte, Krankenanstalten, Altenheime oder andere Bezieher geliefert und über die Apotheke nur abgerechnet werden;
 9. Werbemaßnahmen innerhalb der Geschäftsräume, welche die Apotheke in ihrer gesamten Aufmachung zu einem Einzelhandelsgeschäft für apothekenübliche Waren gemäß § 25 ApBetrO umfunktionieren oder diesen Eindruck entstehen lassen können;
 10. das Sammeln, Nutzen oder Weitergeben von Kundendaten entgegen den Bestimmungen des Datenschutzes u.a. zum Zwecke der Werbung;
 11. die Nichteinhaltung der Vorschriften des Ladenöffnungsgesetz und der sich daraus ergebenden Anordnungen;
 12. das Sammeln von Verordnungsblättern entgegen den Bestimmungen der Apothekenbetriebsordnung.

§ 18

Soziale Verantwortung

(1) Der Apotheker hat im Rahmen seiner persönlichen und betrieblichen Möglichkeiten an der Aus-, Fort- und Weiterbildung mitzuwirken.

(2) Der Apothekenleiter hat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich in einer Art niederzulegen, die mindestens den Anforderungen des Nachweisgesetzes entsprechen.

(3) Sofern der Apothekenleiter Auszubildende ausbildet, hat er unverzüglich nach dem Abschluss des Berufsausbildungsvertrags, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift muss vom Apothekenleiter, dem Auszubildenden und gegebenenfalls dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Je eine Ausfertigung ist dem Auszubildenden und seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen. Die Pflichten nach dem Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.

**§ 19
Berufsgerichtsbarkeit**

Verstöße gegen die Berufsordnung können nach dem Heilberufsgesetz mit den Mitteln des Standesrechtes geahndet werden.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 11. März 2016 außer Kraft.

Mainz, den 8. Dezember 2018
Dr. Andreas Kiefer, Präsident

D

E
Apothekenbetrieb

E

**Anordnung
über die Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der
Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Apothekenrechts**

**Vom 8. März 1982
(GVBl. S. 112, BS 2121-1)**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Landesgesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Zuständigkeitsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375, BS 114-1) bestimmt die Landesregierung:

§ 1

Die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz über das Apothekenwesen¹⁾ in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen wird auf den Minister für Soziales, Gesundheit und Umwelt²⁾ übertragen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 8. März 1982

Der Ministerpräsident
Dr. Bernhard Vogel

1) Siehe BR III 1.

2) Siehe B 14.II.5.

Notfalldepots

Stand Juli 2020

AMK aktualisiert Merkblatt

Mit der Neuformulierung des § 15 ApBetrO und dem Wegfall der dazugehörigen Anlage 3 (Antidota) wurde die Liste der in öffentlichen Apotheken für medizinische Notfallsituationen vorrätig zu haltenden Arzneimittel und Medizinprodukte aktualisiert.

Das neue Merkblatt finden Sie in der PZ Nr. 37/2012 auf den Seiten 137 und 138.

Achtung! Das Merkblatt bezieht sich auf § 15 Abs. 1. In Rheinland-Pfalz werden keine der in § 15 Abs. 2 genannten Opioide im Notfalldepot vorgehalten, d.h. zusätzlich müssen in Apotheken Opioide in **transdermaler** und in **transmucosaler** Darreichungsform bevorzugt werden (§ 15 Abs. 2 Nr. 11).

Notfalldepots – ein Service der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

§ 15 Abs. 2 ApBetrO listet spezielle Notfall-Arzneimittel auf, die entweder in der Apotheke vorrätig gehalten werden müssen oder jederzeit kurzfristig beschafft werden können. Um jeder Apotheke den schnellen Zugriff auf die vorgeschriebene lebensrettenden Notfallpräparate zu sichern, hat die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz für die Apotheke vier Notfalldepots eingerichtet.

NUR FÜR DEN NOTFALL!		Stand: 11/2016
<p>■ Notfalldepots in Rheinland-Pfalz</p> <p>67055 Kaiserslautern Wertstoff GmbH Standort 1 Kaiserslautern Zentralapotheke Hermann-Hartmann-Str. 1 Tel.: 06 31 / 2 03 - 13 56 (Apotheke) 06 31 / 2 03 - 13 57 (Büro/Verwaltung) Fax: 06 31 / 09 - 14 67</p> <p>56073 Koblenz Kath. Klinikum Koblenz - Montabaur, Haus Montabaur Zentralkrankenhaus (Raum 15) Rudolf-Virchow-Str. 7, 7 Tel.: 02 61 / 96 - 0 (Apotheke) 02 61 / 96 - 0 (Büro/Verwaltung) Fax: 02 61 / 96 - 09 65</p> <p>55101 Mainz Universitätsklinikum der Johannes Gutenberg-Universität Zentralkrankenhaus - Arzneimittelausgabe - Gebäude 704 Langenbeckstr. 1 Tel.: 0 61 31 / 17 - 42 24 (Apotheke) 0 61 31 / 17 - 42 24 (Apotheke nachts / Wochenende) Fax: 0 61 31 / 17 - 55 64</p> <p>54292 Trier Krankenhaus der Barfüßergesellen Brüder Zentrum für Notfallmedizin (Raum 40) Nordallee 1 Tel.: 06 51 / 2 08 - 20 (Apotheke) 06 51 / 2 08 - 20 (Büro/Verwaltung) Fax: 06 51 / 2 08 - 28 75</p> <p>■ Notfalldepots benachbarter Bundesländer</p> <p>Baden-Württemberg 70110 Karlsruhe Städtische Klinikum, Apotheke Moltkestr. 90 Tel.: 07 11 / 14 - 16 54 (Montag bis Freitag, 7.45 - 12.45 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr) Telefon für Notfälle ab 24 oder 07 21 / 9 74 - 22 44 07 21 / 9 74 - 8 (Gentrale)</p> <p>Hessen 64290 Darmstadt Klinikum Darmstadt GmbH Med. Klinik / Station 6c / Zimmer 132 Gutenbergstr. 42 Tel.: 0 61 51 / 07 - 64 08 0 61 51 / 07 - 64 (Gentrale)</p> <p>Nordrhein 53127 Bonn Internationales Notfallzentrum Bonn Universitätsklinikum Bonn Sigmund-Freud-Str. 25 Tel.: 0 21 18 32 - 20 88</p> <p>Saarland 66538 Neunkirchen Linden-Apotheke Bilkerstrasse 7 Tel.: 0 61 71 / 8 26 56 - 57 (24 Stunden erreichbar) 0 61 71 / 7 00 00 - 16 30 - 18.00 Uhr Fax: 0 61 71 / 7 00 38 829</p> <p>■ Informationszentrum für Vergiftungsfälle</p> <p>55131 Mainz Beratungsstelle bei Vergiftungen II. Medizinische Klinik des Johannes Gutenberg-Universität Langenbeckstr. 1 55131 Mainz</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; margin-top: 10px;"> Tel.: 0 61 31 / 11 92 40 0 61 31 / 23 24 66 Fax: 0 61 31 / 23 24 68 </div>		

Die Notfallsituation

Wie verhalte ich mich im Notfall?

Nach folgendem Muster sollten Präparate im Notfall entnommen werden:

1. Telefonische Bedarfserkundigung beim Notfalldepot durch eine Apotheke.
2. Bereitstellen des benötigten Präparates im Depot.
3. Abholung durch die bestellende Apotheke / Boten. Ein Versand ist nicht möglich.
4. Die Abrechnung erfolgt nur über die Apotheke! Bitte kein Arztrezept einsenden.
5. Die entnommenen Arzneimittel werden der abholenden Apotheke von der depotbetreuenden Einrichtung gemäß AEK der Lauer-Taxe in Rechnung gestellt.

Die Notfalldepots sind 24 Stunden erreichbar!

Bei lebensbedrohlichen Notfällen kann ein Arzt, der in lebensbedrohlichen Fällen eingesetzt werden. Im Notfall kann ein Depot jederzeit in Anspruch genommen werden (24-Stunden-Service), wenn das Arzneimittel nicht in einem angemessenen Zeitraum von der Apotheke selbst beschafft werden kann.



Die Notfalldepots – ein Service der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

§ 15 Abs. 2 ApoD ist spezielle Notfall-Arzneimittel auf, die erforderlich in den Apotheken vorzeitig gehalten werden oder jederzeit kurzfristig beschafft sein müssen. Um jeder Apotheke den schnellen Zugriff auf die vorgehaltene und lebensrettende Notfallpräparate zu schaffen, hat die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz die Apotheken vier Notfalldepots eingerichtet.

Die Depots befinden sich in folgenden Krankenhäusern:

- Westpfalz Klinikum, Kaiserslautern
- Katholisches Klinikum Koblenz-Montabaur gGmbH, Koblenz
- Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg Universität, Mainz
- Krankenhaus der Barmherigen Brüder, Trier.



Die Einrichtungen sind rund um die Uhr bereit.

Die Depotsförderung wurde dem Bedarf und der Wirtschaftlichkeit angepasst, was bei fünf Präparaten zu Besonderheiten führt. Mit dem C-Inhibitor Berliner® HS, dem Schlangengiftimmunserum, sowie Digitalis- und Benzodiazepinpräparaten wird die Förderung auf die Apotheken übertragen. Bei anderen Präparaten, die von Apotheken bereitgestellt werden, was bedeutet, dass die Anforderungen von § 15 Abs. 2 N. 11 von den Apotheken vor Ort zu erfüllen sind, gegebenenfalls in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 2. Zur Verbesserung der Arzneimittelsicherung in der Medizinischen Notfallversorgung soll die Förderung der Apotheken für die oben genannten fünf Präparate eingelegetzt. Eine vollständige Liste der eingesetzten Arzneimittel finden Sie auf dieser Gelben Tafel.

Importierte Arzneimittel – Dokumentation und Aufklärung erforderlich!

Grundsätzlich werden nur Arzneimittel eingesetzt, die sich in Deutschland ordnungsgemäß in Verkehr befinden. Die Importe von Arzneimitteln machen es jedoch in einer Fülle von Ländern erforderlich, bestimmte Arzneimittel aus dem Ausland zu bestellen. So werden z.B. die Arzneimittel Antikörper von Plent und die Schlangengift-Immunserum, polyvalent, Europa aus dem Ausland importiert werden.

In diesen und gegebenenfalls weiteren Fällen ist die Dokumentation gemäß § 18 Apothekenbetriebsordnung in der Apotheke zu generieren.

Bei der Abgabe der importierten Arzneimittel ist der behandelnde Arzt über Folgendes aufzuklären:

- Die verordneten Arzneimittel sind auf dem deutschen Markt nicht verfügbar
- Die verordneten Arzneimittel befinden sich auf dem internationalen Arzneimittelmarkt
- Eine deutsche Zulassung existiert nicht
- Eine ausreichende Gewähr für die Qualität der Arzneimittel ist nicht gegeben
- Die Anwendung erfolgt nach entsprechender Aufklärung des Patienten auf dessen Wunsch und auf eigene Gefahr.

Wir bitten Sie, ab sofort alle alten Auflagen der Gelben Tafel für Rheinland-Pfalz zu entfernen und durch diese Neuauflage, Stand 1/2016 zu ersetzen.

Rüsten Sie sich für den Notfall.

Hängen Sie die Gelbe Tafel gut sichtbar in der Apotheke aus.

Adressen der Depots:

Westpfalz Klinikum GmbH

Standort 1 Kaiserslautern

Zentralapotheke

Hellmut-Hartert-Str. 1

67655 Kaiserslautern

Tel.: 0631/203-1356 (Apotheke)

0631/203-0 (Rufbereitschaft)

Fax: 0631/203-1407

Kath. Klinikum Koblenz – Montabaur

Haus Marienhof

Zentralapotheke (Raum 15)

Rudolf-Virchow-Str. 7-9

56073 Koblenz

Tel.: 0261/496-3057 (Apotheke)

0261/496-0 (Rufbereitschaft)

Fax: 0261/496-3065

Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität

Zentralapotheke – Arzneimittelausgabe (Gebäude 704)

Langenbeckstr. 1

55131 Mainz

Lageplan

Tel.: 06131/17-4224 (Apotheke)

06131/17-0 (Telefonzentrale nachts/Wochenende)

Fax: 06131/17-5564

Krankenhaus der Barmherzigen Brüder

Zentrum für Notaufnahme (Raum 46)

Nordallee 1

54292 Trier

Lageplan

Tel.: 0651/208-2870 (Apotheke)

0651/208-0 (Rufbereitschaft)

Fax: 0651/208-2875

Die Einrichtungen sind rund um die Uhr besetzt.

Bestückung der vier Notfalldepots

Hinweis: Rapipur bzw. Tollwut-Impfstoff HDC in rheinland-pfälzischen Notfalldepots ist ausschließlich der Versorgung im Notfall (Postexpositionsprophylaxe) vorbehalten. Die Inanspruchnahme im Rahmen der Präexpositionsprophylaxe ist nicht vorgesehen. Zu aktuellen Lieferengpässen beachten Sie die Information des PEI.

	Mainz	Trier	Koblenz	Kaiserslautern
Berirab (5 ml)	5	5	5	5
Botulismus-Antitoxin (50 ml)	1			
Berinert HS (500 E)	2			
Digifab (40 mg) Amp	10			
Diphtherie-Serum (6,7 ml)	5		5	
Eremfat Sirup (60 ml)	50 (Verfall 05-2021)	50 (Verfall 05-2021)	50 (Verfall 05-2021)	50 (Verfall 05-2021)
Eremfat 150 mg (100 FTA.)	8	8	8	8
Hepatitis-B-Immunglobulin (1 ml)	1	1	1	1
Hepatitis-B-Immunglobulin (5 ml)	1	1	1	1
Hepatitis-B-Impfstoff (1 ml)	1	1	1	1
Rabipur (1 DS) bzw. Tollwut-Impfstoff HDC (FS)	10	10	10	10
Schlangengiftimmunserum (10 ml)	4			

	Mainz	Trier	Koblenz	Kaiserslautern
Varitect CP (20 ml)	1	1	1	1
Varitect CP (50 ml)	2	2	2	2

Wie verhalte ich mich im Notfall?

Nach folgendem Muster sollten Präparate im Notfall entnommen werden:

1. Telefonische Bedarfsankündigung beim Notfalldepot durch eine Apotheke.
2. Bereitstellen des benötigten Präparates im Depot.
3. Abholung durch die bestellende Apotheke/Boten. Ein Versand ist nicht möglich.
4. Die Abrechnung erfolgt nur über die Apotheke! Bitte kein Arztrezept einsenden.
5. Die entnommenen Arzneimittel werden der abholenden Apotheke von der depotbetreuenden Einrichtung gemäß AEK der Lauer-Taxe in Rechnung gestellt.

Notfall Meningitisprophylaxe

Zur verbesserten Versorgung im Falle der Meningitisprophylaxe sind in den 4 Notfalldepots Rifampicinpräparate in Form vom Eremfat Sirup und Eremfat Filmtabletten eingelagert.

Bereits bei einem begründeten Verdacht auf eine Meningokokkenmeningitis muss eine Meldung an die zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen:

- Wie viele Betroffene?
- Regionale Ausbreitung?
- Zahl der zu erwartenden Prophylaxefälle?

Die Meldung erfolgt durch das **Gesundheitsamt**, falls diese nicht erreichbar sein sollte koordinieren der **niedergelassene Arzt** oder **ärztliche Bereitschaftszentrale** ggf. mit der Polizei die Einschaltung einer **notdiensthabenden Apotheke** der Region.

Die notdiensthabende Apotheke kann benötigte Rifampicinpräparate nach o. g. Ablauf Punkte 1 bis 5 wie gehabt über das Notfalldepot beziehen.

Die folgende Standardarbeitsanweisung beschreibt eine mögliche Dosierung nach den Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Neurologie und die Abgabe an den Patienten unter Berücksichtigung einer Auseinzelung in der Apotheke:

Wirkstoff und Altersgruppe	Dosierung	Abgabe-Beispiel für eine 2-Tages-Prophylaxe
Rifampicin Neugeborene	5 mg/kg KG alle 12 h für 2 Tage p. o.	1x Eremfat Sirup 60 ml (Gehalt 100 mg/5 ml)
Rifampicin Säuglinge, Kinder bis 30 kg KG	10 mg/kg KG alle 12 h für 2 Tage p. o.	1x Eremfat Sirup 60 ml für einen Patienten bis zu 30 kg KG
Rifampicin ¹⁾²⁾ Kinder, Jugendliche, Erwachsene ab 30 kg KG	10 mg/kg KG alle 12 h für 2 Tage p. o. bzw. max. 600 mg alle 12 h für 2 Tage	Auseinzelung Menge y: Eremfat 150 mg Filmtabletten (Anzahl = y) $y = (10 \times \text{Körpergewicht in kg} \times 4)/150$ y maximal = 16 FTA für einen Patienten ab 60 kg KG

Wirkstoff und Altersgruppe	Dosierung	Abgabe-Beispiel für eine 2-Tages-Prophylaxe
Ciprofloxacin ²⁾³⁾ Erwachsene	500 mg als Einzeldosis p. o.	Ciprobay ²⁾³⁾
Ceftriaxon Erwachsene und Kinder ab 12 Jahre Kinder bis 12 Jahre	250 mg als Einzeldosis i.m. 125 mg als Einzeldosis i.m.	Rocephin

- 1) in allen 4 Notfalldepots vorrätig
- 2) nicht bei Schwangeren
- 3) nicht bei Personen <18 Jahre sowie Schwangeren und stillenden Frauen


E

**Verordnung
zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten
Erreger nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronavirus-Testverordnung – TestV)**

**Vom 24. Juni 2021
(BAnz AT 25.06.2021 V1)**

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2, Satz 3, 9, 12, 13, 15 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, dessen Absatz 3 Satz 3, 14 bis 17 zuletzt durch Artikel 2a Nummer 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des Verbands der Privaten Krankenversicherung und
- des § 24 Satz 3 Nummer 2, Satz 4 und 5 des Infektionsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) neu gefasst worden ist:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anspruch
- § 2 Testungen von Kontaktpersonen
- § 3 Testungen von Personen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen und Unternehmen
- § 4 Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
- § 4a Bürgertestung
- § 4b Bestätigende Diagnostik- und variantenspezifische PCR-Testung
- § 5 Häufigkeit der Testungen
- § 6 Leistungserbringung
- § 7 Abrechnung der Leistungen
- § 7a Abrechnungsprüfung
- § 8 Verwaltungskostenersatz der Kassenärztlichen Vereinigungen
- § 9 Vergütung von Leistungen der Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR und weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) oder für eine variantenspezifische PCR-Testung
- § 10 Vergütung von Leistungen der Labordiagnostik mittels Antigen-Test
- § 11 Vergütung von Sachkosten für PoC-Antigen-Tests und Antigen-Tests zur Eigenanwendung

- § 12 Vergütung von weiteren Leistungen
- § 13 Finanzierung von Testzentren
- § 14 Verfahren für die Zahlung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds
- § 15 Verfahren für die Finanzierung aus Bundesmitteln
- § 16 Transparenz
- § 17 Labordiagnostik durch Tierärzte
- § 18 Übergangsvorschrift
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Anspruch

(1) Versicherte haben nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 und im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2. Der Anspruch nach Satz 1 umfasst

1. das Gespräch mit der zu testenden Person im Zusammenhang mit der Testung,
2. die Entnahme von Körpermaterial,
3. die Diagnostik,
4. die Ergebnismitteilung, die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich der Erstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats im Sinne des § 22 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes oder eines COVID-19-Testzertifikats im Sinne des § 22 Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes. Der Anspruch auf Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikates setzt das Vorliegen eines Nachweises hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form voraus, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Zur Diagnostik können nach Maßgabe dieser Verordnung und der Teststrategie des Bundesministeriums für Gesundheit eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis, eine variantenspezifische PCR-Testung oder eine Diagnostik durch Antigen-Test gehören. Zur Diagnostik durch Antigen-Test gehören

1. eine Labordiagnostik mittels Antigen-Test,
2. ein Antigen-Test zur patientennahen Anwendung durch Dritte (PoC-Antigen-Test) oder
3. ein Antigen-Test zur Eigenanwendung, dessen Durchführung von einem Leistungserbringer nach § 6 vor Ort überwacht wird (überwachter Antigen-Test zur Eigenanwendung).

Der Anspruch nach Satz 1 in Bezug auf eine Diagnostik mittels PoC-Antigen-Tests oder überwachter Antigen-Tests zur Eigenanwendung beschränkt sich auf Antigen-Tests, die die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht auf seiner Internetseite unter www.bfarm.de/antigentests eine Marktübersicht dieser Tests und schreibt sie fort.

(2) Den Anspruch nach Absatz 1 haben auch Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

(3) Ein Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn die zu testende Person bereits einen Anspruch auf die in Absatz 1 genannten Leistungen hat oder einen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für entsprechende Leistungen hätte. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Leistungen der ambulanten Krankenbehandlung oder der Krankenhausbehandlung. Für die bestätigende Diagnostik mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 nach einem positiven Antigen-Test sowie für eine variantenspezifische PCR-Testung nach § 4b besteht ein Anspruch nach den Absätzen 1 und 2.

§ 2 Testungen von Kontaktpersonen

(1) Wenn von einem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst asymptomatische Kontaktpersonen nach Absatz 2 festgestellt werden, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, haben diese Anspruch auf Testung. Der Anspruch nach Satz 1 besteht bis zu 21 Tage nach dem Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person, wenn die Testung zur Aufhebung der Absonderung erfolgt.

- (2) Kontaktpersonen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind:
1. Personen, die insbesondere in Gesprächssituationen mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern oder durch direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten,
 2. Personen, die mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben oder gelebt haben,
 3. Personen, die durch die räumliche Nähe zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen auch bei größerem Abstand ausgesetzt waren, insbesondere bei Feiern, beim gemeinsamen Singen oder beim Sporttreiben in Innenräumen,
 4. Personen, die sich mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontakt situation aufgehalten haben, insbesondere in Schulklassen, Kitagruppen, Kindertagespflegestellen, Hortgruppen, oder bei Gruppenveranstaltungen,
 5. Personen, die durch die Corona-Warn-App des Robert Koch-Institutes eine Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko erhalten haben,
 6. Personen, die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten,
 - a) die sie in ihrem Haushalt oder in dem Haushalt der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person behandeln, betreuen oder pflegen oder behandelt, betreut oder gepflegt haben oder
 - b) von der sie in ihrem Haushalt oder in dem Haushalt der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person behandelt, betreut oder gepflegt werden oder behandelt, betreut oder gepflegt wurden.

§ 3 Testungen von Personen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen und Unternehmen

(1) Wenn in oder von Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 von diesen oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst außerhalb der regulären Versorgung in den letzten 14 Tagen eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Person festgestellt wurde, haben

asymptomatische Personen Anspruch auf Testung, wenn sie in oder von betroffenen Teilen dieser Einrichtungen oder Unternehmen

1. behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind oder behandelt, betreut oder gepflegt wurden oder untergebracht waren,
2. tätig sind oder waren oder
3. sonst anwesend sind oder waren.

Der Anspruch nach Satz 1 besteht bis zu 21 Tage nach der Feststellung einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person, wenn die Testung zur Aufhebung der Absonderrung erfolgt.

- (2) Einrichtungen oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind
1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 10 und 12 des Infektionsschutzgesetzes, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
 2. Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes,
 3. Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 einschließlich der in § 36 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Teilsatz des Infektionsschutzgesetzes genannten Einrichtungen und Unternehmen,
 4. stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe und
 5. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß § 51 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 4

Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

(1) Wenn es Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 oder der öffentliche Gesundheitsdienst zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verlangen, haben asymptomatische Personen Anspruch auf Testung, wenn sie

1. in oder von Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 6 behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden sollen,
2. in Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 tätig werden sollen oder tätig sind,
3. in oder von Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und 6 gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind oder in Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 eine dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Person besuchen wollen oder
4. in oder von stationären Einrichtungen oder ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe nach Absatz 2 Nummer 5 gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind oder wenn sie eine in einer stationären Einrichtung nach Absatz 2 Nummer 5 behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Person besuchen wollen.

Bei Personen nach Satz 1 Nummer 2 ist der Anspruch in Bezug auf die Diagnostik abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 2 auf eine Diagnostik durch Antigen-Tests beschränkt. Abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 4 kann die Diagnostik auch mittels Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen; in diesem Fall darf abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 kein Zeugnis über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und kein COVID-19-Testzertifikat im Sinne des § 22 Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes ausgestellt werden. Die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes können abweichend von Satz 2 unter Berücksichtigung der Testkapazitäten und der epidemiologischen Lage vor Ort bei Einrichtungen nach

Absatz 2 Nummer 1 bis 4 veranlassen, dass auch andere Testmethoden zur Anwendung kommen können. Bei Personen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 ist der Anspruch abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 3 auf eine Diagnostik durch PoC-Antigen-Tests oder durch überwachte Antigen-Tests zur Eigenanwendung beschränkt, die von den Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 6 im Rahmen eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts selbst durchgeführt wird.

- (2) Einrichtungen und Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind
1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Infektionsschutzgesetzes, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
 2. Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes,
 3. Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 einschließlich der in § 36 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Teilsatz des Infektionsschutzgesetzes genannten Einrichtungen und Unternehmen sowie ambulante Hospizdienste und Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung,
 4. Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes,
 5. stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe,
 6. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß § 51 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
 7. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 bis 10 und 12 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 4a Bürgertestung

Asymptomatische Personen haben Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Tests nach § 1 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2.

§ 4b Bestätigende Diagnostik- und variantenspezifische PCR-Testung

Nach einem positiven Antigen-Test oder einem positiven Pooling-Test mittels eines Nukleinsäurenachweises hat die getestete Person einen Anspruch auf eine bestätigende Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2. Dies gilt auch nach einem positiven Antigen-Test zur Eigenanwendung. Nach einem positiven Nukleinsäurenachweis hat die getestete Person bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen einer Virusvariante einen Anspruch auf eine variantenspezifische PCR-Testung.

§ 5 Häufigkeit der Testungen

(1) Testungen nach den §§ 2, 3 und 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 können für jeden Einzelfall einmal pro Person wiederholt werden. Bürgertestungen nach § 4a können im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten mindestens einmal pro Woche in Anspruch genommen werden. Die bestätigende Diagnostik und die variantenspezifische PCR-Testung nach § 4b umfasst für jeden Einzelfall bis zu zwei Testungen.

(2) Testungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 können für jeden Einzelfall mindestens einmal pro Woche durchgeführt werden. Dies gilt nicht für die Anwendung von Antigen-Tests, die von den Einrichtungen und Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Num-

mer 1 bis 6 im Rahmen eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts selbst durchgeführt werden.

§ 6 Leistungserbringung

- (1) Zur Erbringung der Leistungen nach § 1 Absatz 1 sind berechtigt
1. die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren,
 2. die von den Stellen nach Nummer 1 als weitere Leistungserbringer beauftragten Dritten und
 3. Arztprazexen, Zahnarztprazexen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren.
- (2) Als weitere Leistungserbringer im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 können weitere Anbieter beauftragt werden, wenn sie
1. unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen, medizinproduktgerechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen eine ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 gewährleisten,
 2. die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen und
 3. gegenüber der beauftragenden Stelle begründete Angaben zur vorhandenen Testkapazität machen.

Die Beauftragung muss für jeden Leistungserbringer gesondert erfolgen. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 bei der Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich entfallen. Die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes können Auskünfte bei weiteren Behörden einholen, soweit dies erforderlich ist, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Beauftragung oder die Aufhebung der Beauftragung vorliegen. Stellt ein beauftragter Leistungserbringer den Testbetrieb dauerhaft oder vorübergehend ein, nimmt er seine Tätigkeit nach ihrer Einstellung wieder auf oder ändert sich die der Mitteilung nach Satz 1 Nummer 3 zugrundeliegenden Tatsachen, hat er dies unverzüglich der zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes anzuzeigen.

- (3) Der Anspruch nach § 1 Absatz 1 Satz 1 auf Testungen durch Leistungserbringer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 besteht nur, wenn
1. bei Testungen nach § 2 gegenüber dem Leistungserbringer dargelegt wurde, dass die zu testende Person von einem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst als Kontaktperson festgestellt wurde oder dass die zu testende Person durch die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts eine Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko erhalten hat,
 2. bei Testungen nach § 3 gegenüber dem Leistungserbringer dargelegt wurde, dass die zu testende Person den erforderlichen Bezug zu Einrichtungen oder Unternehmen hat, in denen von diesen Einrichtungen oder Unternehmen oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Person festgestellt wurde,
 3. bei Testungen nach § 4 Absatz 1 gegenüber dem Leistungserbringer dargelegt wurde, dass die betroffene Einrichtung, das betroffene Unternehmen oder der öffentliche Gesundheitsdienst die Testung verlangt hat,
 4. bei Testungen nach § 4a gegenüber dem Leistungserbringer ein amtlicher Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität der getesteten Person vorgelegt wurde.

(4) Im Rahmen ihres einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts sind die Einrichtungen und Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 berechtigt, die fol-

gende Gesamtanzahl von PoC-Antigen-Tests oder Antigentests zur Eigenanwendung je behandelter, betreuter, gepfleger oder untergebrachter Person pro Monat in eigener Verantwortung zu beschaffen und zu nutzen:

1. Einrichtungen und Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 bis 6 bis zu 30 PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung und
2. Einrichtungen und Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 bis zu 20 Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung.

Abweichend von Satz 1 können Einrichtungen und Unternehmen der ambulanten Intensivpflege sowie Hospize bis zu 30 PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung je behandelter, betreuter, gepfleger oder untergebrachter Person pro Monat im Rahmen ihres einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts in eigener Verantwortung beschaffen und nutzen. Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 7 sind berechtigt, bis zu 10 PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung je in der Einrichtung tätiger Person pro Monat in eigener Verantwortung zu beschaffen und zu nutzen.

§ 7 Abrechnung der Leistungen

(1) Die nach § 6 Absatz 1 berechtigten Leistungserbringer rechnen die von ihnen erbrachten Leistungen und die Sachkosten nach den §§ 9 bis 11 jeweils mit der Kassenärztlichen Vereinigung ab, in deren Bezirk der Leistungserbringer tätig ist.

(2) Einrichtungen und Unternehmen nach § 4 Absatz 2 rechnen die Sachkosten für die selbst beschafften Antigen-Tests nach § 11 jeweils mit der Kassenärztlichen Vereinigung ab, in deren Bezirk die Einrichtung oder das Unternehmen tätig ist. Die Absätze 4 und 5 gelten für die Abrechnung nach Satz 1 entsprechend. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind die Sachkosten für die selbst beschafften Antigen-Tests von Einrichtungen und Unternehmen nach § 6 Absatz 4 Satz 1, die nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene Pflegeeinrichtungen oder die nach Maßgabe des gemäß § 45a Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erlassenen Landesrechts anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag sind, über eine Pflegekasse entsprechend der in § 150 Absatz 2 bis 5a des Elften Buches Sozialgesetzbuch niedergelegten Verfahren abzurechnen. Die durch diese Verordnung anfallenden Kosten gelten für Einrichtungen und Unternehmen nach Satz 3 als infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 anfallende, außerordentliche Aufwendungen. Zahnarztpraxen und Rettungsdienste rechnen die Sachkosten unter Angabe ihres bundeseinheitlichen Kennzeichens nach § 293 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ab, soweit vergeben.

(3) Ausschließlich die nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 berechtigten Leistungserbringer sowie Einrichtungen und Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 und 5 rechnen die von ihnen erbrachten Leistungen nach § 12 jeweils mit der Kassenärztlichen Vereinigung ab, in deren Bezirk der Leistungserbringer, die Einrichtung oder das Unternehmen tätig ist. Leistungen nach § 12 Absatz 1, 2, 5 und 6 im Zusammenhang mit der Testung von Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 dürfen nicht abgerechnet werden; dies gilt nicht für die Testung von Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Einrichtungen und Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 und 5. Einrichtungen und Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 und 5 rechnen die Leistungen nach § 12 Absatz 3 getrennt von den Sachkosten nach § 11 ab.

(4) Die nach § 6 Absatz 1 berechtigten Leistungserbringer sind verpflichtet, die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nach Absatz 6 Nummer 1 festgelegten Angaben in den Abrechnungsunterlagen auftragsbezogen zu dokumentieren und monatlich spätestens

bis zum Ende des dritten auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats an die Kassenärztlichen Vereinigungen zu übermitteln. Die zu übermittelnden Angaben dürfen keinen Bezug zu der getesteten Person aufweisen. Vertragsärztliche Leistungserbringer können für die Abrechnung von Leistungen nach den §§ 11 und 12 den Abrechnungsweg über den Datensatz KVDT nutzen. Die erforderlichen Angaben sind elektronisch zu übermitteln. Vertragsärztliche Leistungserbringer, die den Abrechnungsweg über den Datensatz KVDT nutzen, übermitteln quartalsweise.

(5) Die nach § 6 Absatz 1 berechtigten Leistungserbringer und die sonstigen abrechnenden Stellen haben die nach Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 zu dokumentierenden Angaben und die für den Nachweis der korrekten Durchführung und Abrechnung notwendige Auftrags- und Leistungsdokumentation bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren. Zur Auftrags- und Leistungsdokumentation zählen insbesondere

1. bei nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 beauftragten Leistungserbringern der Nachweis der Beauftragung,
2. bei Leistungen nach § 4a die Öffnungszeiten des Leistungserbringers je Tag und die Anzahl der Tests durchführenden Personen je Tag,
3. bei der Abrechnung von Leistungen nach § 12 Absatz 3 das einrichtungs- oder unternehmensbezogene Testkonzept und für jede abgerechnete Leistung die Unterschrift der die Testung durchführenden Person,
4. bei der Abrechnung von Sachkosten nach § 11 der Kaufvertrag oder die Rechnung oder bei unentgeltlicher Bereitstellung einen Nachweis des Bezugs,
5. für jede durchgeführte Testung der Vorname, der Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der getesteten Person, die Art der Leistung, der Testgrund nach den §§ 2 bis 4b, der Tag, die Uhrzeit, das Ergebnis der Testung und der Mitteilungsweg an die getestete Person,
6. bei Durchführung eines PoC-Antigen-Tests oder eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung die individuelle Test-ID gemäß der Marktübersicht des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 1 Absatz 1 Satz 6,
7. bei einem positiven Testergebnis ein Nachweis der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt,
8. die schriftliche oder elektronische Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests.

Das Nähere zur Auftrags- und Leistungsdokumentation regelt die Kassenärztliche Bundesvereinigung in ihren Vorgaben nach Absatz 6 Nummer 1.

(6) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung legt spätestens bis zum 9. Juli 2021 im Benehmen mit den maßgeblichen Verbänden der Ärzte und Einrichtungen, die Leistungen der Labordiagnostik erbringen, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag das Nähere fest über

1. die von den Leistungserbringern für die Abrechnung und für Zwecke des § 16 an die Kassenärztlichen Vereinigungen zu übermittelnden Angaben und die für den Nachweis der korrekten Abrechnung notwendigen Auftrags- und Leistungsdokumentation,
2. die Form der Abrechnungsunterlagen,
3. die Erfüllung der Pflichten der nach § 6 Absatz 1 berechtigten Leistungserbringer und der sonstigen abrechnenden Stellen und
4. die Erfüllung der Pflichten der Kassenärztlichen Vereinigungen.

(7) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung legt spätestens bis zum 9. Juli 2021 im Benehmen mit den maßgeblichen Verbänden der Ärzte und Einrichtungen, die Leistungen

der Labordiagnostik erbringen, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag Form und Inhalt des von allen Leistungserbringern für die Labordiagnostik zu verwendenden Vordrucks bundeseinheitlich fest. Im Vordruck ist insbesondere nach der Art der Testung, den in den §§ 2 bis 4b genannten Fällen und in den Fällen der §§ 3 und 4 danach zu differenzieren, welcher Art einer Einrichtung oder eines Unternehmens der Anspruch auf Testung einer zu testenden Person zuzuordnen ist. Der Vordruck soll elektronisch ausgestaltet werden.

(8) Festlegungen und Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 7 Absatz 6 und 7 der Coronavirus-Testverordnung in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung gelten bis zur Neufestlegung der Vorgaben nach den Absätzen 6 und 7 fort. Die Festlegungen und Vorgaben gemäß den Absätzen 6 und 7 werden vom Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gefasst.

(9) Eine Vergütung darf nicht gewährt werden, sofern die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes der Kassenärztlichen Vereinigung eine dauerhafte oder vorübergehende Betriebeinstellung mitgeteilt haben. Ab dem 1. August 2021 wird eine Vergütung für Bürgertestungen nach § 4a nur gewährt, wenn der Leistungserbringer die Ergebnismitteilung und die Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats im Sinne des § 22 Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes auch über die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts anbietet und auf Wunsch der getesteten Person über die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts übermittelt.

(10) Alle Leistungserbringer, die Bürgertestungen nach § 4a anbieten, sind ab dem 1. August 2021 verpflichtet, der zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der von ihr benannten Stelle monatlich und standortbezogen die Zahl der von ihnen erbrachten Bürgertestungen nach § 4a und die Zahl der positiven Testergebnisse zu melden. Die zuständige oder benannte Stelle kann das Nähere zum Verfahren der Meldungen festlegen. Die gemeldeten Daten können an die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung übermittelt und für Zwecke der Abrechnungsprüfung nach § 7a Absatz 2 verwendet werden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 7a

Abrechnungsprüfung

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung prüft die Plausibilität der Abrechnungen bezogen auf den jeweiligen Leistungserbringer und die jeweilige sonstige abrechnende Stelle nach § 7, einschließlich der abgerechneten Sachkosten nach § 11 und der Kosten nach § 13.

(2) Die Kassenärztliche Vereinigung hat zusätzlich stichprobenartig im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 und, sofern dazu Veranlassung besteht, gezielte vertiefte Prüfungen der ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der Testungen unter Einbeziehung der lokalen Dokumentation durchzuführen. Für die Durchführung der Prüfung sind die Leistungserbringer und die sonstigen abrechnenden Stellen verpflichtet, der Kassenärztlichen Vereinigung auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Dokumentationen zu über senden, die für die Prüfung erforderlich sind; hierzu zählt insbesondere die Auftrags- und Leistungsdokumentation nach § 7 Absatz 5 und die Dokumentation nach § 13 Absatz 3 und 4. Die Kassenärztliche Vereinigung ist befugt, die Daten nach Satz 2 für Zwecke der Prüfung nach Satz 1 zu verarbeiten, und kann geeignete Dritte mit der Prüfung beauftragen.

(3) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung legt in den Vorgaben nach § 7 Absatz 6 ins besondere den Umfang der Stichprobe nach den Absätzen 1 und 2 und das Nähere zu

Inhalt und Durchführung der Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 fest. Maßnahmen für den Fall von Verstößen gegen Abrechnungsbestimmungen richten sich nach Absatz 5.

(4) Die Kassenärztliche Vereinigung soll die Staatsanwaltschaft unterrichten, wenn die Prüfung ergibt, dass ein Verdacht auf strafbare Handlungen besteht. Die Kassenärztliche Vereinigung unterrichtet die bei ihr eingerichteten Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten unverzüglich, wenn die Prüfung ergibt, dass Maßnahmen nach Absatz 5 beschlossen werden müssen und Teilnehmer an der vertragsärztlichen Versorgung betroffen sind.

(5) Während einer Prüfung nach Absatz 1 oder Absatz 2 können Auszahlungen der Beträge nach § 14 Absatz 1 Satz 3 durch die Kassenärztliche Vereinigung ausgesetzt werden. Die Leistungserbringer und die sonstigen abrechnenden Stellen nach den §§ 7 und 13 haben die abgerechnete und ausgezahlte Vergütung an die Kassenärztliche Vereinigung zurückzuerstatten, soweit die Kassenärztliche Vereinigung im Rahmen der Prüfung nach den Absätzen 1 und 2 feststellt, dass die Vergütung zu Unrecht gewährt wurde. Die Vergütung wurde zu Unrecht gewährt, wenn die abgerechneten Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht worden sind, die entsprechenden Dokumentationspflichten nicht vollständig erfüllt worden sind oder die geltend gemachten Kosten nicht den tatsächlichen Kosten entsprochen haben. Der Leistungserbringer trägt für die ordnungsgemäße Leistungserbringung und die korrekte Abrechnung der Kosten einschließlich der Erfüllung der jeweiligen Dokumentationspflichten die Darlegungs- und Beweislast. Die Kassenärztliche Vereinigung macht Rückzahlungsansprüche durch Bescheid geltend oder kann den sich ergebenden Rückerstattungsbetrag mit weiteren Forderungen der Leistungserbringer und der jeweiligen sonstigen abrechnenden Stelle nach den §§ 7 und 13 verrechnen. Die Kassenärztliche Vereinigung zahlt die Rückerstattungsbeträge und die nach Abschluss einer Prüfung nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht ausgezahlten Beträge nach Satz 1 an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.

(6) Zum Zweck der gegenseitigen Information über Tatsachen mit Bedeutung für die Beauftragung und die Aufhebung der Beauftragung sowie für die Abrechnungsprüfung wirken die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes mit den Kassenärztlichen Vereinigungen zusammen. Im Rahmen eines regelmäßigen Austauschs unterrichten

1. die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes die Kassenärztlichen Vereinigungen insbesondere über
 - a) die Testkapazität eines beauftragten Leistungserbringers je Standort auf der Grundlage der Mitteilung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3,
 - b) die Anzahl der durchgeführten Bürgertestungen nach § 4a und der positiven Testergebnisse je Standort auf der Grundlage der Mitteilungen nach § 7 Absatz 10 Satz 1,
 - c) eine dauerhafte oder vorübergehende Betriebseinstellung sowie die erneute Aufnahme des Betriebs nach einer vorübergehenden Betriebseinstellung,
2. die Kassenärztlichen Vereinigungen die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes insbesondere über die Durchführung und die Ergebnisse der Abrechnungsprüfungen.

Zum Zweck der gegenseitigen Information können die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die Kassenärztlichen Vereinigungen einander auch personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zum Zweck der Beauftragung, der Aufhebung der Beauftragung oder der Abrechnungsprüfung erforderlich ist.

§ 8

Verwaltungskostenersatz der Kassenärztlichen Vereinigungen

Die Kassenärztlichen Vereinigungen behalten für den Aufwand der Beschaffung und Verteilung des zu verwendenden Vordrucks sowie der Abrechnung von Leistungen von Leistungserbringern nach dieser Verordnung einen Verwaltungskostensatz in Höhe von 0,7 Prozent des jeweiligen Gesamtbetrags der Abrechnungen abzüglich der Sachkosten nach § 11 ein. Für Leistungserbringer und sonstige abrechnende Stellen, die nicht Mitglied dieser Kassenärztlichen Vereinigung sind und noch keine Leistungen ihr gegenüber abgerechnet haben, behalten die Kassenärztlichen Vereinigungen einen Verwaltungskostensatz bis zum 31. Mai 2021 in Höhe von 3,5 Prozent, vom 1. Juni 2021 bis zum 30. Juni 2021 in Höhe von 2 Prozent und ab dem 1. Juli 2021 in Höhe von 3,5 Prozent des Gesamtbetrags der Abrechnungen abzüglich der Sachkosten nach § 11 ein. Für die Abrechnung der Sachkosten nach § 11 werden den Kassenärztlichen Vereinigungen Verwaltungskosten in Höhe von 2 Prozent des Gesamtbetrags der Abrechnungen durch das Bundesamt für Soziale Sicherung erstattet.

§ 9

Vergütung von Leistungen der Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR und weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) oder für eine variantenspezifische PCR-Testung

Die an die nach § 6 Absatz 1 berechtigten Leistungserbringer zu zahlende Vergütung für die Leistungen der Labordiagnostik mittels eines Nukleinsäurenachweises (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) des Coronavirus SARS-CoV-2 oder für eine variantenspezifische PCR-Testung einschließlich der allgemeinen ärztlichen Laborleistungen, Versandmaterial und Transportkosten beträgt je Testung bis zum 30. April 2021 50,50 Euro und ab dem 1. Mai 2021 43,56 Euro. Pro Einzelfall beträgt die Vergütung bis zum 30. April 2021 höchstens 101 Euro und ab dem 1. Mai 2021 höchstens 82,96 Euro.

§ 10

Vergütung von Leistungen der Labordiagnostik mittels Antigen-Test

Die an die nach § 6 Absatz 1 berechtigten Leistungserbringer zu zahlende Vergütung für die Leistungen der Labordiagnostik mittels eines Antigennachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich der allgemeinen ärztlichen Laborleistungen, Versandmaterial und Transportkosten beträgt je Testung 15 Euro.

§ 11

Vergütung von Sachkosten für PoC-Antigen-Tests und Antigen-Tests zur Eigenanwendung

An die nach § 6 Absatz 1 berechtigten Leistungserbringer und die nach § 6 Absatz 4 berechtigten Einrichtungen oder Unternehmen ist für selbst beschaffte PoC-Antigen-Tests und Antigen-Tests zur Eigenanwendung für Leistungen ab dem 1. Juli 2021 eine Pauschale von 3,50 Euro je Test zu zahlen.

§ 12**Vergütung von weiteren Leistungen**

(1) Die an die nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 berechtigten Leistungserbringer zu zahlende Vergütung für das Gespräch, die Entnahme von Körpermaterial, die PoC-Diagnostik, die Ergebnismitteilung, die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich der Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats im Sinne des § 22 Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes beträgt für Leistungen ab dem 1. Juli 2021 je Testung 8 Euro. Eine Vergütung nach Satz 1 wird auch gewährt, wenn anstatt einer PoC-Diagnostik oder nach einem positiven Antigen-Test oder nach einem Pooling-Test mittels eines Nukleinsäurenachweises an anderer Leistungserbringer beauftragt wird und in diesem Zusammenhang Körpermaterial entnommen und an den beauftragten Leistungserbringer versandt wird.

(2) Die Vergütung bei überwachten Antigen-Tests zur Eigenanwendung beträgt je Testung 5 Euro.

(3) Sofern Einrichtungen und Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 und 5 im Rahmen ihres einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung in eigener Verantwortung beschaffen und nutzen, beträgt die zu zahlende Vergütung für Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 ab dem 1. Juli 2021 je Testung 8 Euro; wird die Person, die die Testung durchführt, unentgeltlich tätig, darf eine Vergütung nicht abgerechnet werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Für die ärztliche Schulung des Personals in nichtärztlich oder nichtzahnärztlich geführten Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 und von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3, der kein ärztlicher oder zahnärztlicher Leistungserbringer ist, zur Anwendung und Auswertung der PoC-Antigen-Tests und überwachten Antigen-Tests zur Eigenanwendung erhält der durchführende Arzt für eine höchstens alle zwei Monate je Einrichtung stattfindende Schulung 70 Euro je Schulung. Wird die Person, die die Schulung durchführt, unentgeltlich tätig oder führt eine Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes diese Schulung durch, dürfen die Schulungsmaßnahmen nicht vergütet werden.

(5) Die an die nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 berechtigten ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungserbringer zu zahlende Vergütung für das Gespräch im Zusammenhang mit der Feststellung nach § 2 beträgt für den Fall, dass kein Test durchgeführt worden ist, 5 Euro.

(6) Die Vergütung der nach § 22 Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zur Ausstellung von COVID-19-Genesenenzertifikaten berechtigten Personen beträgt je Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats 6 Euro. Die Vergütung wird um 4 Euro gemindert, wenn die Ausstellung unter Einsatz informationstechnischer Systeme erfolgt, die in der allgemeinen ärztlichen Versorgung zur Verarbeitung von Patientendaten eingesetzt werden.

§ 13**Finanzierung von Testzentren**

(1) Kosten für die Errichtung und den laufenden Betrieb von Testzentren werden nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 5 erstattet. Dies gilt auch, wenn in den Zentren neben Personen mit einem Anspruch nach § 1 Absatz 1 auch Personen im Rahmen der ambulanten Krankenbehandlung getestet werden. Die Zentren sind wirtschaftlich zu betreiben, insbesondere hinsichtlich der Ausstattung mit Personal, der genutzten Räumlichkeiten sowie

der Dauer des Betriebs. Die Kosten nach Satz 1 können bei einer Beauftragung als Testzentrum nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Testverordnung in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung für den Betrieb bis zum 30. Juni 2021 geltend gemacht werden.

(2) Die gesamten Einnahmen aus der Vergütung von Leistungen nach dieser Verordnung, nach regionalen Vereinbarungen mit den Ländern und den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und nach den Vereinbarungen aufgrund der Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie die sonstige Vergütung für Testungen in Bezug auf einen direkten ErregerNachweis des Coronavirus SARS-CoV-2, die durch das Testzentrum während des Betriebs im Sinne dieser Verordnung erwirtschaftet werden, sind in der Rechnungslegung des jeweiligen Betreibers gesondert auszuweisen und mit den Gesamtkosten des Testzentrums aufzurechnen. Eine Aufrechnung findet nicht statt bei Vergütungen für Leistungen von selbständig in Testzentren tätigen ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungserbringern nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3. Alle weiteren notwendigen Kosten nach Absatz 1 Satz 1, die durch Vergütungen nach Satz 1 nicht gedeckt sind, können abgerechnet werden. Im Hinblick auf Testzentren, die vom öffentlichen Gesundheitsdienst oder in Kooperation mit diesem betrieben werden, ist die Abrechnung von Personalkosten hinsichtlich originärer Mitarbeiter des öffentlichen Gesundheitsdienstes ausgeschlossen. Für die Testzentren nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Testverordnung in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung können nur Kosten abgerechnet werden, die nach der Beauftragung durch die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes als Testzentrum für die Errichtung oder den laufenden Betrieb entstanden sind.

(3) Die der Rechnungslegung zugrundeliegenden Unterlagen sind bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren. § 7 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Die zur Abrechnung mit den Krankenkassen nach § 105 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eingereichten Beiträge und rechnungsbegründenden Unterlagen sowie die Höhe des erstatteten Betrags sind für den Zweck der Abrechnung nach dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.

(5) Die erstattungsfähigen Kosten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Kassenärztliche Vereinigung nach § 14 Absatz 1 an das Bundesamt für Soziale Sicherung übermittelt. Für Testzentren nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 rechnen die Betreiber für jedes einzelne Testzentrum getrennt die erstattungsfähigen Kosten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung ab, in deren Bezirk das jeweilige Testzentrum liegt. Die Kassenärztliche Vereinigung behält für ihren zusätzlichen Aufwand der Abrechnung für Testzentren nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 einen Verwaltungskostensatz in Höhe von 1 Prozent pro Abrechnungsbetrag ein. Für die Abrechnung der Kosten nach Absatz 1 Satz 4 gilt § 13 Absatz 5 der Coronavirus-Testverordnung in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung.

§ 14

Verfahren für die Zahlung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds

(1) Jede Kassenärztliche Vereinigung übermittelt monatlich oder quartalsweise folgende Angaben an das Bundesamt für Soziale Sicherung und an die jeweilige oberste Landesgesundheitsbehörde:

1. den Gesamtbetrag der sich nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 9 und 10 ergebenden Abrechnung,
2. den Gesamtbetrag der sich nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 ergebenden Abrechnung,

3. den Gesamtbetrag der sich nach § 7 Absatz 2 ergebenden Abrechnung,
4. den Gesamtbetrag der sich nach § 7 Absatz 3 ergebenden Abrechnung mit Ausnahme des Betrages nach Nummer 5,
5. den Gesamtbetrag der Abrechnung nach § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1,
6. den Gesamtbetrag der für die Errichtung und den Betrieb von Testzentren durch den öffentlichen Gesundheitsdienst abgerechneten Kosten,
7. den Gesamtbetrag der für die Errichtung und den Betrieb von Testzentren durch die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Testverordnung in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung als Testzentrum beauftragten Dritten abgerechneten Kosten,
8. den Gesamtbetrag der für die Errichtung und den Betrieb von Testzentren durch die Kassenärztliche Vereinigung abgerechneten Kosten und
9. die Höhe der Verwaltungskosten nach § 8 Satz 3.

Sachliche oder rechnerische Fehler in den nach Satz 1 übermittelten Angaben sind durch die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung in der nächsten Übermittlung zu berichtigen. Das Bundesamt für Soziale Sicherung zahlt die nach den Sätzen 1 und 2 übermittelten Beträge aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung.

(2) Das Bundesamt für Soziale Sicherung bestimmt das Nähere zu dem Verfahren der Übermittlung nach Absatz 1 Satz 1 und 2, zu dem Verfahren der Zahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds nach Absatz 1 Satz 3 und zu dem Verfahren der Rückzahlungen an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds nach § 7a Absatz 5 Satz 6.

(3) Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind verpflichtet, die von ihnen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 übermittelten Angaben und die ihnen nach § 7 Absatz 4 Satz 1 und § 13 Absatz 5 Satz 2 und 3 übermittelten Angaben bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.

(4) Das Bundesamt für Soziale Sicherung übermittelt dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich nach Vornahme der Zahlungen nach Absatz 1 Satz 3 eine Aufstellung der an die Kassenärztlichen Vereinigungen ausgezahlten Beträge.

(5) Die durch die Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 der Coronavirus-Testverordnung in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung übermittelten Gesamtbeträge werden nach Absatz 1 Satz 3 durch das Bundesamt für Soziale Sicherung ausgezahlt, soweit die Zahlung noch nicht erfolgt ist. Für die Übermittlungen nach Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 15

Verfahren für die Finanzierung aus Bundesmitteln

(1) Das Bundesamt für Soziale Sicherung übermittelt dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich nach der Vornahme von Zahlungen nach § 14 Absatz 1 Satz 3 eine Aufstellung der an die Kassenärztlichen Vereinigungen gezahlten Beträge. Mit der ersten Übermittlung meldet das Bundesamt für Soziale Sicherung den Betrag der Zahlungen, die nach § 14 Absatz 1 Satz 3 ab dem 1. Januar 2021 erfolgt sind und nicht bereits nach § 15 der Coronavirus-Testverordnung in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung erstattet wurden. Der Bund erstattet die Beträge nach den Sätzen 1 und 2 innerhalb von einer Woche nach der Übermittlung der Aufstellung an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.

(2) Ab dem 1. Januar 2022 übermittelt das Bundesamt für Soziale Sicherung dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich nach der Vornahme von Zahlungen nach § 14 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 eine Aufstellung der an die Kassenärztlichen Vereinigungen gezahlten Beträge. Der Bund erstattet die Beträge an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds innerhalb von einer Woche nach der Übermittlung der Aufstellung nach Satz 1.

(3) Der nach § 7a Absatz 5 Satz 6 von einer Kassenärztlichen Vereinigung an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds gezahlte Betrag ist dem Bund vom Bundesamt für Soziale Sicherung zu erstatten.

§ 16

Transparenz

(1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Spaltenverband Bund der Krankenkassen jeden Monat über die Kassenärztliche Bundesvereinigung folgende Angaben zu übermitteln:

1. die Anzahl der nach § 7 Absatz 1 abgerechneten Leistungen, differenziert nach den §§ 9 bis 11, und den jeweiligen Gesamtbetrag der Abrechnung,
2. die Anzahl der nach § 7 Absatz 2 abgerechneten PoC-Antigen-Tests und Antigen-Tests zur Eigenanwendung und den Gesamtbetrag der Abrechnung,
3. die Anzahl der nach § 7 Absatz 3 abgerechneten Leistungen und den Gesamtbetrag der Abrechnung mit Ausnahme der Angaben nach Nummer 4,
4. die Anzahl der nach § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1 abgerechneten Leistungen und den Gesamtbetrag der Abrechnung,
5. die vom öffentlichen Gesundheitsdienst je Testzentrum abgerechneten Kosten einschließlich der Postleitzahl des jeweiligen Standortes oder den Gesamtbetrag der Abrechnung nach § 13 Absatz 5 Satz 3,
6. die von als Testzentrum beauftragten Dritten je Testzentrum abgerechneten Kosten einschließlich der Postleitzahl des jeweiligen Standortes oder den Gesamtbetrag der Abrechnung nach § 13 Absatz 5 Satz 3,
7. die von der Kassenärztlichen Vereinigung je Testzentrum abgerechneten Kosten einschließlich der Postleitzahl des jeweiligen Standortes und
8. die Höhe der Verwaltungskosten nach § 8 Satz 3.

Die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 und 3 sind nach den Vorgaben des § 7 Absatz 6 und 7 zu differenzieren.

(2) Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln zudem die Daten gemäß § 16 der Coronavirus-Testverordnung in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung, soweit diese Übermittlungen noch nicht erfolgt sind.

(3) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung veröffentlicht bis zum Ende des Monats, in dem die Übermittlung der Angaben nach Absatz 1 erfolgt, die Anzahl der jeweils von den Kassenärztlichen Vereinigungen abgerechneten Bürgertestungen nach § 4a und den Gesamtbetrag, der sich je Kassenärztlicher Vereinigung aus der Abrechnung der Bürgertestungen nach § 4a ergibt, sowie nach Abstimmung mit den Ländern weitere für statistische Zwecke relevante Angaben auf ihrer Internetseite.

§ 17

Labordiagnostik durch Tierärzte

(1) Tierärzte können im Rahmen einer Labordiagnostik den direkten Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 führen. § 9 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung gilt für Tierärzte entsprechend.

(2) Veterinärmedizinisch-technische Assistenten dürfen bei der Durchführung laboranalytischer Untersuchungen zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 die in § 9 Absatz 1 Nummer 1 des MTA-Gesetzes genannten Tätigkeiten ausüben; in diesem Fall gilt der Vorbehalt der Ausübung dieser Tätigkeiten durch Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten nicht.

§ 18

Übergangsvorschrift

Beauftragungen Dritter nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Testverordnung vom 30. November 2020 (BAnz AT 01.12.2020 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2021 (BAnz AT 15.01.2021 V1) geändert worden ist, nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Testverordnung vom 27. Januar 2021 (BAnz AT 27.01.2021 V2) und nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2021 (BAnz 04.05.2021 V1) geändert worden ist, gelten vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 fort. Beauftragungen Dritter als Testzentrum nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Testverordnung in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung gelten ab dem 1. Juli 2021 als Beauftragungen Dritter nach § 6 Absatz 1 Nummer 2, soweit sie nicht nach Satz 3 unwirksam werden. Eine bis zum 30. Juni 2021 erfolgte Beauftragung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Testverordnung in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung durch Allgemeinverfügung wird mit Ablauf des 20. Juli 2021 unwirksam. Leistungen nach den §§ 11 und 12 Absatz 1 bis 3 der Coronavirus-Testverordnung in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung, die bis zum 30. Juni 2021 erbracht wurden, werden nach den §§ 11 und 12 Absatz 1 bis 3 der Coronavirus-Testverordnung in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung vergütet.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft; sie tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 31. Dezember 2021 außer Kraft. § 15 Absatz 2 tritt nach § 20i Absatz 3 Satz 16 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch außer Kraft.

(2) Die Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2021 (BAnz AT 04.05.2021 V1) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

Bonn, den 24. Juni 2021

Der Bundesminister für Gesundheit
Jens Spahn